EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 19/65

vom 15. Dezember 1965

über die Aufstellung der endgültigen Abrechnungen für den Ausgleich von Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Entscheidungen Nr. 22/54 vom 26. März 1954, Nr. 14/55 vom 26. März 1955, Nr. 2/57 vom 26. Januar 1957 und Nr. 16/58 vom 24. Juli 1958 über die Schaffung einer finanziellen Einrichtung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Schrottversorgung des Gemeinsamen Marktes in der geänderten oder ergänzten Fassung der Entscheidungen Nr. 2/55 vom 26. Januar 1955, Nr. 24/55 vom 14. Juni 1955, Nr. 26/55 vom 20. Juli 1955, Nr. 3/56 vom 15. Februar 1956, Nr. 10/56 vom 7. März 1956, Nr. 24/56 vom 22. Juni 1956, Nr. 31/56 vom 10. Oktober 1956, Nr. 13/58 und Nr. 14/58 vom 24. Juli 1958, Nr. 18/58 vom 15. Oktober 1958 (*Amtsblatt der EGKS* Nr. 4 vom 30. März 1954, Nr. 3 vom 31. Januar 1955, Nr. 8 vom 30. März 1955, Nr. 14 vom 14. Juni 1955, Nr. 18 vom 26. Juli 1955, Nr. 4 vom 22. Februar 1956, Nr. 7 vom 15. März 1956, Nr. 15 vom 27. Juni 1956, Nr. 23 vom 18. Oktober 1956 und Nr. 4 vom 28. Januar 1957 ; *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 10 vom 30. Juli 1958 und Nr. 20 vom 19. Oktober 1958) ;

auf Grund der Entscheidung Nr. 7/63 vom 3. April 1963 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 54 vom 6. April 1963) über die Aufstellung der Abrechnungen für den Ausgleich von Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters und der in dieser Entscheidung angeführten Entscheidungen

und beruht auf folgenden Erwägungen :

I. *Aufstellung der endgültigen Abrechnungen*

Die Hohe Behörde hat auf Grund ihrer Entscheidung Nr. 7/63 die Konten zum 31. Mai 1963 vorläufig abgeschlossen und die entsprechenden Abrechnungen den beitragspflichtigen Unternehmen zugesandt. Inzwischen sind die Arbeiten für die Berichtigungen, die sich ergaben :

— aus der Überprüfung der Beschlüsse, die von der Ausgleichskasse für eingeführten Schrott vor Erlaß der Entscheidung Nr. 13/58 gefaßt worden sind, mit der die Befugnisse zurückgenommen wurden, die dieser Kasse ursprünglich übertragen worden waren,

— aus der Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen über die Veranlagungsgrundlage für die Ausgleichsbeiträge,

abgeschlossen worden. Es ist daher möglich, die endgültigen Sätze festzulegen und den Aktiv- oder Passivsaldo der einzelnen Unternehmen zu ermitteln. Die wenigen noch strittigen Fälle werden später im Rahmen des Liquidationskontos, das unter Punkt VI i) und VII erläutert wird, geregelt werden.

II. *Berichtigung der Ausgleichspreise*

Aus den Kontrollen, die für den vorläufigen Kontenabschluß am 31. Mai 1963 nicht beendet werden konnten, hat sich ergeben, daß infolge der besonderen Verhältnisse in den italienischen Häfen das Verladen im Ausgangshafen und das Löschen im italienischen Hafen in der Regel innerhalb der festgesetzten Fristen nicht möglich war und daß dadurch höhere Verladekosten als bei den für andere Gemeinschaftsländer bestimmten Schiffen entstanden sind. Die Berichtigung des Ausgleichspreises für Italien soll verhindern, daß Unterschiede in den Transportkosten in den Schrottausgleich ein-

bezogen werden. Die Verladekosten gehören zu den Transportkosten ; sie sind bei der Berechnung des Ausgleichspreises zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die in den Artikeln 4, 5 und 6 der Entscheidung Nr. 18/60 für die Monate Februar 1956 bis einschließlich Oktober 1957 festgesetzten Ausgleichspreise für den auf dem Seeweg nach Italien eingeführten Schrott zu berichtigen.

III. *Aufstellung der Abrechnungen*

Infolge der Zusammenfassung der Kontenbewegungen, die am 31. Mai 1963 auf Grund der Entscheidung Nr. 7/63 vorgenommen wurde, sind mit diesem Tage die Salden der beiden für jedes Unternehmen aufgestellten Abrechnungen zusammengerechnet und auf eine einzige Abrechnung übertragen worden.

Um eine gleiche Behandlung der Unternehmen, die am 31. Mai 1963 noch ein Ausgleichsguthaben besaßen, und derjenigen, welche zuviel Beiträge geleistet hatten, zu gewährleisten, waren von diesem Zeitpunkt an nur noch zwei Konten je Unternehmen zu führen, und zwar ein Hauptkonto für die Ausgleichsbeträge selbst und ein Zinskonto.

IV. *Beitragssatz für Zinsbelastungen*

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Entscheidung Nr. 7/61 über die Zinsen, insbesondere des Artikels 4 dieser Entscheidung, in dem es heißt : „Jede Teilzahlung ist zuerst den Zinsen, und nur der Restbetrag der eigentlichen Schuld anzurechnen", ist es notwendig, am 31. Mai 1963 von den gemäß den Entscheidungen Nr. 21/58 und Nr. 7/61 gewährten Zinsgutschriften den Beitrag für Zinsbelastungen abzuziehen. Die zum 31. Mai 1963 festgesetzten Sätze für Zinsbelastungen sind daher, für jeden Abrechnungszeitraum, auf Grund folgender endgültiger Elemente festzulegen :

1. der gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 21/58 auf den Ausgleichsbetrag und die gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 7/61 auf die Beträge der Roheisen/Schrott-Prämie zu gewährenden Zinsen ;

2. der gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 7/61 auf die gezahlten Beiträge zu gewährenden Zinsen ;

3. verschiedener Zinsen (Bankzinsen, Wechselzinsen usw.) ;

4. einer Rückstellung für dubiose Schuldner ;

5. einer Rückstellung für strittige Fälle ;

7. der Gesamtmenge des beitragspflichtigen Schrotts.

Diese Elemente sowie die daraus abzuleitenden Ergebnisse sind in der Anlage I zu der vorliegenden Entscheidung aufgeführt und erläutert.

Damit die Teilzahlungen, die auf Grund der Abrechnung vom 31. Mai 1963 geleistet wurden, ordnungsgemäß angerechnet werden können, muß auf den Zinskonten der einzelnen Unternehmen an jedem Fälligkeitstermin der neue Kontostand verbucht werden, bevor die Zahlungsanweisung erteilt wird. Dies geschieht, indem zwischen jedem Buchungsdatum 5 % jährlich auf den Saldo des Hauptkontos des Unternehmens berechnet werden, da dieser Saldo die Differenz zwischen sämtlichen noch nicht gezahlten Ausgleichsguthaben und den gezahlten Beiträgen auf der einen Seite und dem endgültigen, dem Unternehmen zu belastenden Beitrag auf der anderen Seite darstellt.

V. *Nichtanwendung des Ergänzungssatzes*

Die Erhebung des in Artikel 3 Nr. 1 b der Entscheidungen Nr. 2/57 und Nr. 16/58 vorgesehenen Ergänzungssatzes auf den Mehrverbrauch von Zukaufschrott darf nicht zu Diskriminierungen führen. Der Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 21. Juni 1958 in den Rechtssachen Nr. 8 bis 13/57 die von den Klägern erhobene Rüge der Diskriminierung zurückgewiesen ; er hat damit aber nicht entschieden, daß die Hohe Behörde den Ergänzungssatz anwenden müsse. Auf Grund aller heute bekannten Gegebenheiten hat die Hohe Behörde im Rahmen der Schlußabrechnung festgestellt, daß die Anwendung des Ergänzungssatzes in ihrem praktischen Ergebnis mit Diskriminierungen verbunden wäre. Es würde nämlich nur eine ganz geringe Zahl von Unternehmen betroffen, deren Belastung mit dem Ergänzungssatz nach der Zielsetzung der Regelung und im Vergleich zu zahlreichen anderen Unternehmen nicht gerechtfertigt wäre. Diese Diskriminierung kann nur in der Weise vermieden werden, daß die Regelung auf die wenigen, an sich von ihr betroffenen Unternehmen nicht angewandt wird.

VI. *Endgültiger Beitragssatz zum Schrottausgleich*

Um den endgültigen Beitragssatz für die einzelnen Abrechnungszeiträume von April 1954 bis einschließlich März 1959 ermitteln zu können, müssen folgende endgültige Elemente je nach dem Einzelfall in die Berechnung für den in Betracht kommenden Zeitraum einbezogen werden :

a) die Gesamtmenge des in den Ausgleich einbezogenen Einfuhrschrotts und Schrotts ähnlichen Charakters ;

b) das gewogene Mittel des Einstandspreises pro Tonne des unter a) genannten Schrotts, umgerechnet auf die Sorte Nr. 11, an den in den Entschei-

dungen Nr. 18/60 und Nr. 20/60 festgelegten Orten, einschließlich Steuern ;

c) das gewogene Mittel der gemäß der unter b) genannten Entscheidungen ermittelten Ausgleichspreise, einschließlich Steuern, pro Tonne der unter a) genannten Schrottmenge ;

d) die Menge, für die im Rahmen des Roheisen/Schrott-Ausgleichs eine Prämie gewährt wurde ;

e) der Durchschnittssatz der Roheisen/Schrott-Prämie für jede gemäß d) berücksichtigte Tonne ;

f) die Belastungen, die sich gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 21/58 aus der Zinsgewährung auf den Preis des zum Ausgleich zugelassenen Schrotts ergaben ;

g) die bisher entstandenen Verwaltungs- und Kontrollkosten ;

h) die früher entstandenen Unkosten und Kursdifferenzen aus Überweisungen ;

i) eine Rückstellung für die Durchführung der Liquidation, nämlich für :

— noch entstehende Verwaltungskosten ;

— spätere Unkosten und Kursdifferenzen aus Überweisungen ;

— dubiose Schuldner ;

— strittige Fälle ;

j) die Gesamtmenge des beitragspflichtigen Schrotts.

Diese Elemente sowie die daraus abzuleitenden Ergebnisse sind in der Anlage II zu der vorliegenden Entscheidung aufgeführt und erläutert.

Für jedes einzelne Unternehmen muß eine vollständige Abrechnung durchgeführt werden, bei der die Ausgleichsansprüche, die Ansprüche auf Roheisen/Schrott-Prämien, die geleisteten Ausgleichszahlungen und Beitragszahlungen, die Zinsgutschriften gemäß den Entscheidungen Nr. 21/58 und Nr. 7/61, die Beiträge für die Zinsbelastung und die in der vorliegenden Entscheidung festgesetzten endgültigen Beitragssätze zu berücksichtigen sind. Die Abrechnung wird zum 31. Dezember 1965 aufgestellt.

VII. *Durchführung der Liquidation ab 1. Januar 1966*

Die in den Tabellen zu der vorliegenden Entscheidung festgelegte Veranlagungsgrundlage für die Beiträge ist endgültig, da die Kontrollen und ihre Auswertung abgeschlossen sind. Die wenigen noch strittigen Fälle sind durch eine Rückstellung auf dem Liquidationskonto gedeckt. Falls sich Berichtigungen als notwendig erweisen, wird die beitragspflichtige Menge des betreffenden Unternehmens berichtigt und der Betrag der Berichtigungen ohne Änderung des Beitragssatzes auf das Liquidationskonto verbucht.

Mit der Festsetzung der endgültigen Beitragssätze sind die Gründe weggefallen, die zum Erlaß der Entscheidung Nr. 7/61 über die Zinsen geführt haben ; die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist daher bis zum 31. Dezember 1965 zu befristen. Ab 1. Januar 1966 sind die zum 31. Dezember 1965 aufgestellten Gläubiger- und Schuldnersalden bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Es ist zweckmäßig, die im Laufe des Jahres aufgelaufenen Zinsen ggf. am 31. Dezember jeden Jahres zu kapitalisieren. Wie für den früheren Zeitraum, wird jede Teilzahlung zuerst den zum Zeitpunkt der Zahlung aufgelaufenen Zinsen und der Restbetrag der eigentlichen Schuld angerechnet.

In Ausnahmefällen, in denen Berichtigungen notwendig erscheinen, um die gleiche Behandlung sämtlicher Unternehmen zu gewährleisten und zu verhindern, daß die Lage bestimmter Unternehmen durch zufällige Umstände, wie etwa der Zeitpunkt der Entscheidung eines Rechtsstreits oder der Feststellung eines Irrtums, beeinflußt wird, sind die ab 1. Januar 1966 aufgelaufenen Zinsen von dem berichtigten Saldo zu berechnen.

Sobald den Gläubigerunternehmen ihre Guthaben einschließlich Zinsen vollständig ausgezahlt sind, werden die Beträge, die vom Liquidationskonto noch vergütet werden können, jedem Unternehmen entsprechend der Veranlagung für die einzelnen Abrechnungszeiträume ausbezahlt. Bei den Unternehmen mit einem Saldo zugunsten der Ausgleichseinrichtungen, die ihre Schuld im Zeitpunkt der Vergütung nicht vollständig beglichen haben, wird im gleichen Zeitpunkt die Schuld des Unternehmens entsprechend vermindert. Die Vergütungen vom Liquidationskonto enthalten keine Zinsen, da eine Zinsberechnung in diesem Falle den verfügbaren Gesamtbetrag sowie den an die einzelnen Unternehmen zu zahlenden Anteil nicht ändern würde.

Der Stand des Liquidationskontos und die Verteilung der Überschüsse sind regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

Die in den Artikeln 4, 5 und 6 der Entscheidung Nr. 18/60 für Italien festgesetzten Ausgleichspreise werden wie folgt geändert :

					EWA-RE
— für die Eingänge im Februar	1956 :	von	38,85	auf	39,08
— für die Eingänge im März	1956 :	von	38,66	auf	38,89
— für die Eingänge im April	1956 :	von	38,52	auf	38,75
— für die Eingänge im Mai	1956 :	von	38,89	auf	39,12
— für die Eingänge im Juni	1956 :	von	38,60	auf	38,83
— für die Eingänge im Juli	1956 :	von	40,11	auf	40,43
— für die Eingänge im August	1956 :	von	39,96	auf	40,28
— für die Eingänge im September	1956 :	von	40,45	auf	40,77
— für die Eingänge im Oktober	1956 :	von	41,59	auf	41,91
— für die Eingänge im November	1956 :	von	41,68	auf	41,78
— für die Eingänge im Dezember	1956 :	von	43,83	auf	43,93
— für die Eingänge im Januar	1957 :	von	45,56	auf	45,66
— für die Eingänge im Februar	1957 :	von	47,35	auf	47,43
— für die Eingänge im März	1957 :	von	46,70	auf	46,78
— für die Eingänge im April	1957 :	von	45,79	auf	45,87
— für die Eingänge im Mai	1957 :	von	41,78	auf	41,71
— für die Eingänge im Juni	1957 :	von	40,96	auf	40,89
— für die Eingänge im Juli	1957 :	von	41,47	auf	41,40
— für die Eingänge im August	1957 :	von	41,88	auf	41,97
— für die Eingänge im September	1957 :	von	41,95	auf	42,04
— für die Eingänge im Oktober	1957 :	von	41,33	auf	41,42

je Tonne des im entsprechenden Monat zum Ausgleich zugelassenen Schrotts.

Artikel 2

Der Beitragssatz für die Zinsbelastungen wird auf Grund der endgültigen Angaben festgesetzt auf :

a) zur Deckung der Lasten für die Zeit von :

					EWA-RE
April	1954	bis einschließlich	März	1955 :	1,06746
April	1955	bis einschließlich	Januar	1957 :	3,23632
Februar	1957	bis einschließlich	April	1957 :	4,08693
Mai	1957	bis einschließlich	Juli	1957 :	3,17805
August	1957	bis einschließlich	Oktober	1957 :	3,62959
November	1957	bis einschließlich	Januar	1958 :	2,60122
Februar	1958	bis einschließlich	April	1958 :	1,05913
Mai	1958	bis einschließlich	Juli	1958 :	1,08438
August	1958	bis einschließlich	November	1958 :	0,85587

je Tonne des im entsprechenden Abrechnungszeitraum beitragspflichtigen Schrotts ;

b) zur Deckung der Lasten für die Zeit von :

	EWA-RE
Dezember 1958 :	0,13193
Januar bis einschließlich März 1959 :	0,03406

je Tonne des von Mai bis einschließlich November 1958 beitragspflichtigen Schrotts.

Artikel 3

Die Bestimmungen der Entscheidungen Nr. 2/57, Nr. 14/58, Nr. 16/58, Nr. 28/59 und Nr. 38/59 über den Ergänzungssatz für Mehrverbrauch an Zukaufschrott werden außer Kraft gesetzt.

Artikel 4

Der Beitragssatz zum Schrottausgleich wird auf Grund der endgültigen Angaben festgesetzt auf :

a) zur Deckung der Lasten für die Zeit von :

				EWA-RE
April	1954	bis einschließlich März	1955 :	2,50427
April	1955	bis einschließlich Januar	1957 :	8,77130
Februar	1957	bis einschließlich April	1957 :	12,88538
Mai	1957	bis einschließlich Juli	1957 :	10,40887
August	1957	bis einschließlich Oktober	1957 :	12,54226
November	1957	bis einschließlich Januar	1958 :	9,42670
Februar	1958	bis einschließlich April	1958 :	3,98782
Mai	1958	bis einschließlich Juli	1958 :	4,31530
August	1958	bis einschließlich November	1958 :	3,33179

je Tonne des im entsprechenden Abrechnungszeitraum beitragspflichtigen Schrotts ;

b) zur Deckung der Lasten für die Zeit von :

	EWA-RE
Dezember 1958 :	0,47137
Januar bis einschließlich März 1959 :	0,12690

je Tonne des von Mai bis einschließlich November 1958 beitragspflichtigen Schrotts.

Artikel 5

(1) Zwecks Durchführung der Entscheidungen Nr. 21/58 und Nr. 7/61 wird der Saldo der einzelnen Unternehmen, der aus

— den noch nicht ausgezahlten Ausgleichsguthaben und der Roheisen/Schrott-Prämie und den Beitragszahlungen sowie aus den

— auf Grund der Artikel 2 und 4 dieser Entscheidung abgerufenen Beiträgen

besteht, vom 31. Mai 1963 bis zum Tag der Zahlung — spätestens bis 31. Dezember 1965 — mit 5 % pro Jahr verzinst.

(2) Die Entscheidungen Nr. 21/58 und Nr. 7/61 über die Zinsen gelten bis zum 31. Dezember 1965.

(3) a) Ab 1. Januar 1966 werden die Gläubiger- und Schuldnersalden nach Artikel 6 dieser Entscheidung bis zu ihrer Zahlung mit 5 % pro Jahr verzinst.

b) Im Falle einer Berichtigung werden die Zinsen ab 1. Januar 1966 von dem neuen Saldo berechnet.

c) Die im Laufe des Jahres aufgelaufenen Zinsen werden jeweils am 31. Dezember kapitalisiert.

d) Jede Teilzahlung ist zuerst den Zinsen und der Restbetrag der eigentlichen Schuld anzurechnen.

Artikel 6

Jedem beitragspflichtigen Unternehmen wird zum 31. Dezember 1965 eine vollständige Abrechnung übermittelt, in der alle Guthaben und Verpflichtungen gegenüber den Ausgleichseinrichtungen, einschließlich Zinsen, berücksichtigt werden. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Saldo zugunsten des Unternehmens, so wird der Betrag dem Unternehmen nach Maßgabe des Eingangs der Beitragsaußenstände ausbezahlt. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Saldo zugunsten der Ausgleichseinrichtungen, so hat das Unternehmen den Betrag auf das Konto der Hohen Behörde bei einer der folgenden Banken einzuzahlen :

	Konto Nr.
— C.G. Trinkaus, Düsseldorf	230/11745
— Dresdner Bank, Düsseldorf	116555-12
— Saarländische Kreditbank, Saarbrücken	1910
— Société Générale de Banque S.A., Bruxelles	105/70
— Crédit Lyonnais, Paris	49-100 403 S
— Banca Commerciale Italiana, Milano	32 220/2
— Credito Italiano, Milano	E 95 839-00
— Banque Générale du Luxembourg, Luxembourg	47 340
— Banque Internationale à Luxembourg, Luxembourg	T 100-5 694
— Algemene Bank Nederland N.V., Amsterdam	C 4311 116

Artikel 7

(1) Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1965 wird ein Liquidationskonto errichtet. In dem Maße, in dem der Abschluß rechtshängiger Angelegenheiten, die Maßnahmen zur Eintreibung der unrechtmäßig empfangenen Ausgleichsbeträge und die Dubiosen dies erlauben, werden sämtlichen beitragspflichtigen Unternehmen für jeden Abrechnungszeitraum entsprechend ihrer Beitragsveranlagung Vergütungen gewährt. Bei Unternehmen, an die noch Forderungen bestehen, wird der Betrag der Vergütung nicht ausgezahlt, sondern von der Schuld abgezogen.

(2) Der Stand des Liquidationskontos und die Verteilung der Überschüsse werden regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 8

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 15. Dezember 1965 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1965 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO

ANLAGE I

zur Entscheidung Nr. 19/65 vom 15. Dezember 1965

Endgültige Abrechnung für Zinsbelastungen im Rahmen des Ausgleichs für Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters, der von April 1954 bis einschließlich März 1959 in der Gemeinschaft eingegangen ist

	Perioden				
	von April 1954 bis einschl. März 1955	von April 1955 bis einschl. Januar 1957	von Februar bis einschl. April 1957	von Mai bis einschl. Juli 1957	von August bis einschl. Oktober 1957
	1	2	3	4	5
	RE	RE	RE	RE	RE
1. Gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 21/58 auf den Ausgleichsbetrag und gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 7/61 auf die Beträge der Roheisen-Schrott-Prämie zu gewährende Zinsen	473 966,39	3 143 346,59	650 630,70	449 296,65	518 585,03
2. Gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 7/61 auf die gezahlten Beiträge zu gewährende Zinsen	10 176 805,75	67 492 607,18	13 970 067,—	9 647 107,38	11 134 838,35
3. Verschiedene Zinsen (Bankzinsen, Wechselzinsen usw.)	3 191,65	23 888,12	5 887,43	4 187,69	5 190,99
4. Rückstellung für dubiose Schuldner	87 636,97	628 672,68	233 010,22	202 755,42	240 725,18
5. Rückstellung für strittige Fälle	43 600,—	226 900,—	41 800,—	27 400,—	43 900,—
6. Gesamte Zinsbelastung	10 785 200,76	71 515 414,57	14 901 395,35	10 330 747,14	11 943 239,55
7. Gesamtmenge des beitragspflichtigen Schrotts	10 103 593 t	22 097 760 t	3 646 109 t	3 250 654 t	3 290 521 t
8. Endgültiger Beitragssatz für Zinsbelastungen	1,06746	3,23632	4,08693	3,17805	3,62959

(In metrischen Tonnen und in EWA-Rechnungseinheiten)

von November 1957 bis einschl. Januar 1958	von Februar bis einschl. April 1958	von Mai bis einschl. Juli 1958	von August bis einschl. November 1958	Dezember 1958	von Januar bis einschl. März 1959	TOTAL
6	7	8	9	10	11	
RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE
337 064,03	130 028,69	128 683,25	445 935,31	218 495,61	59 485,18	6 555 517,43
7 237 296,18	2 791 920,94	2 763 032,22	2 514 855,41	637 826,75	163 340,68	128 529 697,84
3 520,61	1 429,45	1 477,72	— 111 883,51	— 65 941,25	— 18 796,02	— 147 847,12
152 082,81	53 128,31	69 404,62	82 900,—	21 682,92	5 595,12	1 777 594,25
24 400,—	6 300,—	4 000,—	3 800,—	1 000,—	300,—	423 400,—
7 754 363,63	2 982 807,39	2 966 597,81	2 935 607,21	813 064,03	209 924,96	137 138 362,40
2 981 049 t	2 816 294 t	2 735 766 t	3 429 983 t	6 162 922 t	6 162 922 t	66 677 573 t
2,60122	1,05913	1,08438	0,85587	0,13193	0,03406	

ANLAGE II

zur Entscheidung Nr. 19/65 vom 15. Dezember 1965

Endgültige Abrechnung des Ausgleichs für Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters, der von April 1954 bis einschließlich März 1959 in der Gemeinschaft eingegangen ist

	Perioden				
	von April 1954 bis einschl. März 1955	von April 1955 bis einschl. Januar 1957	von Februar bis einschl. April 1957	von Mai bis einschl. Juli 1957	von August bis einschl. Oktober 1957
	1	2	3	4	5
	t	t	t	t	t
a) Gesamtmenge des in den Ausgleich einbezogenen Einfuhrschrotts und Schrotts ähnlichen Charakters	1 388 456	5 763 268	1 039 528	938 154	1 270 016
b) Gewogene Mittel des Einstandspreises pro Tonne des unter a) genannten Schrotts, umgerechnet auf die Sorte Nr. 11, an den in den Entscheidungen Nr. 18/60 und 20/60 festgelegten Orten, einschließlich Steuern	RE 47,57	RE 70,10	RE 89,95	RE 76,86	RE 74,17
c) Gewogenes Mittel der gemäß der unter b) genannten Entscheidungen ermittelten Ausgleichspreise, einschließlich Steuern, pro Tonne der unter a) genannten Schrottmenge	30,15	38,43	46,64	42,58	42,85
l) Durchschnittlicher Ausgleichsbetrag je Tonne b)-c) für Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters	17,42	31,67	43,31	34,28	31,32
m) Ausgleichsbelastung l) × a) im Rahmen des Ausgleichs von Einfuhrschrott und Schrott ähnlichen Charakters (1)	24 186 917,08	182 493 440,57	45 026 629,64	32 155 769,46	39 779 829,29
d) Menge, für die im Rahmen des Roheisen-Schrott-Ausgleichs eine Prämie gewährt wurde	—	1 251 142 t	178 690 t	219 449 t	—
e) Durchschnittssatz der Roheisen-Schrott-Prämie für jede gemäß d) berücksichtigte Tonne	—	6,74	3,85	4,05	—
n) Belastung im Rahmen des Roheisen-Schrott-Ausgleichs e) × d)	—	8 432 313,74	688 769,10	888 594,92	—
f) Belastungen, die sich gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 21/58 aus der Zinsgewährung auf den Preis des zum Ausgleich zugelassenen Schrotts ergaben	261 582,57	1 553 862,80	409 270,69	257 397,28	342 023,11
g) Bisher entstandene Verwaltungs- und Kontrollkosten	297 910,32	1 171 114,55	253 028,38	192 975,98	224 594,29
h) Früher entstandene Unkosten und Kursdifferenzen aus Überweisungen	381 122,37	—1 198 109,01	24 317,94	— 184 059,13	221 354,21
i) Rückstellung für die Durchführung der Liquidation, nämlich für :					
— noch entstehende Verwaltungskosten	21 286,80	159 322,64	39 266,45	27 929,98	34 621,47
— spätere Unkosten und Kursdifferenzen aus Überweisungen	— 24 079,50	— 187 360,38	— 46 413,65	— 30 724,16	— 41 483,38
— dubiose Schuldner	75 018,45	787 936,87	455 144,87	438 249,53	558 239,83
— strittige Fälle	102 400,—	613 500,—	131 500,—	89 500,—	151 400,—
o) Gesamte Ausgleichsbelastung m) + n) + f) + g) + h) + i)	25 302 158,09	193 826 021,78	46 981 513,42	33 835 633,86	41 270 578,82
j) Gesamtmenge des beitragspflichtigen Schrotts	10 103 593 t	22 097 760 t	3 646 109 t	3 250 654 t	3 290 521 t
p) Endgültiger Beitragssatz zum Schrottausgleich	2,50427	8,77130	12,88538	10,40887	12,54226

(1) Unter Abzug der zu Unrecht empfangenen, jedoch zurückerhaltenen Ausgleichsbeträge.

(In metrischen Tonnen und in EWA-Rechnungseinheiten)

von November 1957 bis einschl. Januar 1958	von Februar bis einschl. April 1958	von Mai bis einschl. Juli 1958	von August bis einschl. November 1958	Dezember 1958	von Januar bis einschl. März 1959	TOTAL
6	7	8	9	10	11	
t	t	t	t	t	t	t
914 004	672 442	605 936	550 249	137 853	51 434	13 331 340
RE	RE	RE	RE	RE	RE	RE
66,36	50,56	49,03	50,48	50,55	44,60	66,84
36,79	34,24	30,33	31,08	31,20	30,87	37,81
29,57	16,32	18,70	19,40	19,35	13,73	29,03
27 029 697,59	10 972 398,67	11 333 366,86	10 676 658,58	2 666 884,87	706 127,74	387 027 720,35
—	—	—	—	—	—	1 649 281 t
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10 009 677,76
238 007,33	134 373,45	125 377,91	100 189,30	32 403,03	1 914,32	3 456 401,79
167 144,18	97 783,69	97 611,48	279 792,63	110 306,20	31 213,23	2 923 474,93
202 170,83	— 117 760,08	31 985,79	124 526,35	38 488,62	26 063,45	— 449 898,66
23 480,69	9 533,81	9 855,64	7 790,36	1 448,47	363,69	334 900,—
— 18 598,32	— 9 728,29	— 6 451,20	— 7 131,77	— 2 316,54	59,06	— 374 228,13
371 259,90	120 577,98	197 903,03	231 470,06	54 117,51	15 313,25	3 305 231,28
88 300,—	23 700,—	16 000,—	14 700,—	3 700,—	1 000,—	1 235 700,—
28 101 462,20	11 230 879,23	11 805 649,51	11 427 995,51	2 905 032,16	782 054,74	407 468 979,32
2 981 049 t	2 816 294 t	2 735 766 t	3 429 983 t	6 162 922 t	6 162 922 t	66 677 573 t
9,42670	3,98782	4,31530	3,33179	0,47137	0,12690	